



## Mitteilungsblatt

16. Januar 1997

Nr. 29

### Inhalt:

## **Immatrikulationsordnung**

(in der Fassung vom 16. 4. 1996)

Soweit nachstehend durchgängig die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit und hat keine weitergehende inhaltliche Bedeutung.

### Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Lausitz  
Großenhainer Str. 57, 01968 Senftenberg  
Tel. 03573/85 0 ~ Fax 03573/85 209

## **Inhalt**

Präambel

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Datenverarbeitung
- § 3 Antrag auf Immatrikulation
- § 4 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 5 Widerruf der Immatrikulation
- § 6 Studienbuch, Studentenausweis
- § 7 Mitteilungspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Zweithörer
- § 13 Gasthörer
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 39 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. 6. 91 (GVBl. S. 156) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 10. 1992 (GVBl. S. 422) - hat der Senat der Fachhochschule Lausitz in seiner Sitzung vom 16. 4. 1995 mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 4. 12. 1996 folgende Ordnung als Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation.

(2) Die Hochschule setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Abs. 1 eingereicht werden müssen.

## § 2

### Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Antragsverfahren nach § 1 Abs. 1, d. h. das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie die sonstige Nutzung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - Bbg DSG) vom 20.01.1992 (GVBl. I S. 2 ff.)

## § 3

### Antrag auf Immatrikulation

(1) Die Hochschule ist befugt, vom jeweiligen Antragsteller folgende Angaben zu verlangen und zu verarbeiten:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. frühere Namen,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Staatsangehörigkeit(en),
9. gewünschter Studiengang und Fachsemester, in die der Antragsteller immatrikuliert und/oder eingestuft werden möchte,
10. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll,
11. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten Hochschulen und die an ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studiengänge,
12. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen,
13. Datum, Art und Ergebnis der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation sowie das Land, in dem sie erworben worden ist,
14. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation für ein Studium in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis

zum 15. Juli bei der Hochschule einzureichen. Eine Verlängerung der Frist ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen möglich. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die Zentrale Vergabeverordnung - ZVV - vom 20. 07. 92 (GVBl. II S. 409) und die Hochschulvergabeverordnung - HVV - vom 20. 07. 92 (GVBl. II S. 422) in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind vom Studienbewerber vorzulegen:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt zur Immatrikulation an der Fachhochschule Lausitz,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
- c) ggf. den Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
- d) ggf. den Nachweis vorgeschriebener Zugangsprüfungen, Vorpraktika oder berufspraktischer Ausbildungen,
- e) den Nachweis über die Entrichtung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk,
- f) die Bescheinigung über die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung oder der Nachweis über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse,
- g) zwei mit dem Namen des Studienbewerbers auf der Rückseite versehene Lichtbilder,
- h) eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber an keiner Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährdet; diese darf zum Zeitpunkt des Endes der Bewertungsfrist nicht älter als 3 Monate sein
- i) bei Ausländern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis, daß ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen.

(4) Alle Bescheinigungen und Zeugnisse sind im Original oder als Kopien in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Kopien ausländischer Bescheinigungen und Zeugnisse bedürfen der amtlichen Beglaubigung in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Bescheinigungen und Zeugnissen ist darüber hinaus grundsätzlich eine Übersetzung ins Deutsche beizufügen, die amtlich beglaubigt ist.

#### **§ 4**

#### **Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) Studienbewerber sind auf ihren frist- und formgerechten Antrag zu immatrikulieren, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 30 des BbgHG erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nach § 39 Abs. 2 BbgHG nicht vorliegen.

(2) Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Hochschule.

## **§ 5**

### **Widerruf der Immatrikulation**

Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 39 Abs. 3 BbgHG vorliegen.

## **§ 6**

### **Studienbuch, Studentenausweis**

(1) Der Studierende erhält ein Studienbuch und einen Studentenausweis. Das Studienbuch gilt für die gesamte Studienzeit, der Studentenausweis für das von der Hochschule bescheinigte Semester.

(2) Im Studienbuch werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung und Exmatrikulation bescheinigt.

## **§ 7**

### **Mitteilungspflichten**

Der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen der Angaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 7, 8 und 10,
2. den Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises.

## **§ 8**

### **Rückmeldung**

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Rückmeldefrist zurückzumelden. Für die Rückmeldung ist das von der Hochschule dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

(2) Mit der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Bescheinigung über die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung oder der Nachweis über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse,
2. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk.

(3) Eine verspätet beantragte Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der von der Hochschule gesetzten Nachfrist möglich. Nach Ablauf der Nachfrist kann eine Rückmeldung nur noch erfolgen, sofern der Studierende nachweist, daß er aus wichtigem Grund an einer fristgerechten Rückmeldung spätestens bis zum Ablauf der Nachfrist gehindert war.

(4) Für eine verspätete Rückmeldung ist eine Verwaltungsgebühr nach der Gebührenordnung der Fachhochschule Lausitz in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 9 Beurlaubung**

(1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
3. die Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes und die Wahrnehmung des Mutterschafts- oder Erziehungsurlaubes.

(2) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen; im Fall des Abs. 1 Nr. 1 ist die voraussichtliche Dauer der Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Im Falle der Beurlaubung bedarf es nicht der Zahlung des Semesterbeitrages, des Sozialbeitrages zum Studentenwerk und des Beitrages zur Studentenschaft.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Leistungsnachweisen aus.

## **§ 10 Studiengangwechsel**

(1) Ein Wechsel des Studiengangs ist fristgemäß, im Regelfall innerhalb der durch § 3 Abs. 2 für die Immatrikulation vorgesehenen Fristen, auf dem von der Hochschule dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.

(2) Beim Wechsel des Studiengangs gelten die §§ 3 und 4 sinngemäß.

## **§ 11 Exmatrikulation**

(1) Der Studierende kann jederzeit seine Exmatrikulation beantragen. Dafür ist das von der Hochschule vorgesehene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Studentenausweis
2. ggf. die Studienbescheinigung für das laufende Semester

Geht aus dem Antrag kein besonderer Zeitpunkt hervor, so wird die Exmatrikulation regelmäßig mit Ablauf des Semester wirksam, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden eine Bescheinigung.

## **§ 12 Zweithörer**

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen mit Hochschulzugangsberechtigung können im Rahmen vorhandener Kapazität auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden. Für Zweithörer gelten § 3 Absätze 1, 2 und 3 lit. b) und d) sowie § 4 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist auf dem durch die Hochschule dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Mit dem Antrag ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Der Zweithörer wird durch Erteilung eines Zweithörerscheins für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang zugelassen. Der Zweithörerschein gilt für ein Semester.

(3) Für die Zulassung als Zweithörer ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Fachhochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

## **§ 13 Gasthörer**

(1) Als Gasthörer kann im Rahmen vorhandener Studienmöglichkeiten auf Antrag zugelassen werden, wer an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert ist. Der Antrag ist auf den von der Hochschule dafür vorgesehenen Formularen zu stellen. Der Nachweis einer Qualifikation nach § 30 BbgHG ist nicht erforderlich.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester. Der Gasthörer ist berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(3) Studienleistungen werden mit dem Hinweis bescheinigt, daß sie als Gasthörer erbracht worden sind. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(4) Gasthörer im Sinne dieser Bestimmung sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht als Studierende für Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge eingeschrieben werden.

(5) Für die Zulassung als Gasthörer ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Fachhochschule Lausitz in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gasthörer, die ein Gastsemester aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 16. 12. 1992 (GVBl. 93 II. S. 2) absolvieren.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Immatrikulationsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Lausitz in Kraft.